Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5034

19. 06. 96

Große Anfrage

der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, Peter Enders, Hans-Joachim Hacker, Alfred Hartenbach, Monika Heubaum, Klaus Lohmann (Witten), Albrecht Papenroth, Dr. Eckhart Pick, Margot von Renesse, Richard Schuhmann (Delitzsch), Erika Simm, Wieland Sorge, Ludwig Stiegler, Dr. Peter Struck, Dieter Wiefelspütz, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Zeugenschutz im Strafprozeß

Vor dem Hintergrund der zunehmend im Blickpunkt der Kriminalpolitik stehenden Organisierten Kriminalität ist die Überprüfung der Strafprozeßordnung auch im Hinblick auf zeugenschützende Vorschriften eine seitens der Justiz und der betroffenen Zeugen mit Nachdruck erhobene Forderung. Dies gilt auch deshalb, weil durch das erste „Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität" (OrgKG) fast ausschließlich Bestimmungen zur erleichterten Ermittlung von Tätern eingeführt wurden. Dabei trat das Ziel einer von Drohungen und Einschüchterungen möglichst unabhängig vorgebrachten Zeugenaussage trotz ihrer erheblichen Bedeutung für die Wahrheitsermittlung in den Hintergrund. Die dadurch entstandene Vernachlässigung des Zeugenschutzes zeigt sich gerade auch darin, daß sich der Zeuge häufig als bloßes „Objekt der Beweisaufnahme" benutzt fühlt und seine Bedrohungen und Ängste nicht ernst genommen werden oder er vor konkreten Gefahren nicht hinreichend geschützt wird. Dies kann zu einer belastenden Vernehmungsatmosphäre führen, die letztlich auch der Wahrheitsermittlung abträglich ist.

Zahlreiche Vertreter aus Praxis und Wissenschaft fordern neben Ergänzungen der Strafprozeßordnung die Ausweitung der prozeßbegleitenden polizeilichen Befugnisse im Rahmen von Zeugenschutzprogrammen. Innerhalb der bereits bestehenden Zeugenschutzprogramme fällt auf, daß Zeugen häufig das entscheidende Beweismittel für begangene Verbrechen vor allem im Zusammenhang mit Organisierter Kriminalität sind. Gerade auch deshalb sind sie sehr oft bedrohlichem Druck durch das Täterumfeld ausgesetzt, der sich nicht nur auf Leib und Leben des Zeugen selbst, sondern über seine Person hinaus auch auf ihm nahestehende Familienmitglieder beziehen kann.

Die bereits bestehenden Rechte, wie etwa das Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht, das Recht, einen Rechtsanwalt als Beistand zu der Vernehmung hinzuzuziehen, oder das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen persönliche Angaben zu verweigern, bieten Ansätze zum Zeugenschutz. Gleichwohl ist das den Zeugen heute zunehmend bedrohende Gefährdungspotential eine aktuelle Herausforderung an alle Beteiligten eines Strafverfahrens. Diesem Anliegen kann nur mit flexiblen und dem Einzelfall angepaßten Mitteln begegnet werden. Neue gesetzliche Regelungen setzen allerdings eine umfassende Aufklärung über die Wirkungen bestehender Gesetze, insbesondere des durch das erste OrgKG geänderten § 68 StPO, voraus. Der von der Bundesregierung im Rahmen der Gesetzesberatungen zugesagte Erfahrungsbericht ist seit fast zwei Jahren überfällig.

Deshalb fragen wir die Bundesregierung:

I. Aktuelle Situation des bedrohten Zeugen im Strafprozeß

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie groß der Anteil der Zeugen ist, die in den vergangenen fünf Jahren in Strafverfahren wegen Organisierter Kriminalität
   - das Zeugnisverweigerungsrecht bzw.
   - das Auskunftsverweigerungsrecht

   im Strafprozeß in Anspruch genommen haben?

   Welche Antworten ergeben eine entsprechende Anfrage bei ausgewählten Landgerichtsstrafkammern in allen Bundesländern?

   Inwieweit bestehen Unterschiede zu anderen Strafverfahren?

2. Inwieweit gehen aktuelle Gefahren für Zeugen bzw. Bedrohungen von Zeugen vorrangig von einzelnen dem Beschuldigten persönlich nahestehenden Personen oder von kriminellen Organisationen aus, und wie hoch ist der prozentuale Anteil der Zeugenbedrohung bzw. -gefährdung durch kriminelle Organisationen?

3. Welche Daten oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung aus den vergangenen fünf Jahren zu Fällen organisiert begangener Straftaten vor, die nur deshalb nicht verfolgt wurden, weil die Tatzeugen aus Furcht vor Rache nicht bereit waren, mit den Behörden zusammenzuarbeiten?

4. In welchem Umfang führt die Justiz Falschaussagen auf die Bedrohung des Zeugen oder seiner Angehörigen zurück?

5. a) Inwieweit besteht nach Ansicht der Bundesregierung ein Regelungsbedarf vor allem im Hinblick auf Morddrohungen oder andere Gefahren für Leib oder Leben von Belastungszeugen im allgemeinen?

   b) Inwieweit sieht sie einen konkreten Regelungsbedarf hinsichtlich bereits bestehender, aber nicht ausreichender Normen, z. B. des § 70 StPO dahin gehend, daß von der Geltendmachung einer Zeugnis- oder Eidesverweigerung

„ohne gesetzlichen Grund" die Fälle ausgenommen werden, in denen Leib oder Leben des Zeugen bedroht sind?

6. a) Aus welchen Bundesländern liegen der Bundesregierung Erfahrungsberichte zur Anonymisierung im Rahmen des § 68 Abs. 2 und 3 StPO vor?

   b) In welchem Umfang wird von den neuen Möglichkeiten Gebrauch gemacht?

   Welche Arten von Gefährdungen werden von den Zeugen zu § 68 Abs. 2 bzw. Abs. 3 StPO schwerpunktmäßig vorgebracht?

7. a) Welche Daten hat die Bundesregierung dazu, inwieweit die Möglichkeit des § 68 Abs. 4 StPO von seiten der Gerichte genutzt wird, dem anonymisierten Zeugen Fragen zu seiner Glaubwürdigkeit zu stellen?

   b) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung dazu vor, in welchem Umfang seitens der Verteidigung Rechtsmittel mit der Begründung eingelegt wurden, daß sich das strafgerichtliche Urteil auf anonymisierte Zeugenaussagen stütze und dabei Fehler hinsichtlich der Glaubwürdigkeitsbewertung des Zeugen gemacht worden seien?

8. Inwieweit kennt die Bundesregierung Erfahrungen mit der Effektivität der zeugenschützenden Maßnahmen im Rahmen

   – des § 68 Abs. 2 StPO (Angabe einer anderen ladungsfähigen Anschrift als die des Wohnortes),

   – des § 68 Abs. 3 StPO (Verschweigen sämtlicher persönlicher Angaben zur Identität)?

   Inwieweit kam es insoweit zur Beendigung von zuvor den Zeugen belastenden Drohungen?

9. Welche den Strafverfahren zugrundeliegenden Deliktsgruppen stehen schwerpunktmäßig mit Bedrohungen von Zeugen in Zusammenhang?

10. Wie bewertet die Bundesregierung die z. B. in Großbritannien und Dänemark geltenden Zeugenschutzregelungen, die zwischen dem Informationsstand des Angeklagten und des Verteidigers in bezug auf persönliche Angaben des Zeugen insoweit unterscheiden als der Angeklagte nicht über die Identität des Zeugen in Kenntnis gesetzt wird, wohl aber der Verteidiger?

11. a) Welche Bedeutung gibt die Bundesregierung der Aufkärung des Zeugen über seine verfahrensrechtliche Situation im Hinblick auf einen zweckmäßigen Umgang mit den realen Gefahren, denen er ausgesetzt ist?

    Inwieweit werden die Zeugen insoweit durch die Gerichte informiert?

    b) Durch welche Maßnahmen können evtl. Aufklärungsdefizite beseitigt werden?

Wäre es beispielsweise in Erwägung zu ziehen, mit Hilfe eines Formblattes den Zeugen auf mögliche Schutzrechte, wie z. B. § 68 a StPO, § 171 b GVG, hinzuweisen?

12. Wie häufig macht die Justiz von der Möglichkeit Gebrauch, den Zeitpunkt und Ort der Vernehmung zunächst nicht bekanntzugeben und dadurch eine Abschirmung des Zeugen vorzunehmen?

13. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Häufigkeit der Anwendung des § 116 Abs. 2 und 4 StPO, wonach die bedingte Freilassung von Untersuchungshäftlingen wieder rückgängig gemacht werden kann, wenn sie durch Einschüchterungen und Bedrohungen des/der Zeugen gegen das Verbot der Kontaktaufnahme mit Zeugen verstoßen?

14. Welche Maßnahmen schlägt die Bundesregierung vor, um die mehrfachen Zeugenvernehmungen, insbesondere in Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern und Frauen, auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren?

15. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung dazu vor, in welchem Umfang Opferzeugen von der Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes i. S. des § 406f StPO Gebrauch machen?

II. Zeugenschutzprogramme; Bewertungen und Konsequenzen für die sinnvolle Ausübung der Zeugenfunktion

1. a) Wie bewertet die Bundesregierung die in einigen Bundesländern teilweise bereits seit etwa zehn Jahren eingerichteten Zeugenschutzprogramme (z. B. „Hamburger Modell")?

   b) Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit von Gesetzen oder Richtlinien über die Anforderungen, die ein Zeugenschutzbeamter im Hinblick auf die Betreuung des Zeugen zu erfüllen hat; welchen Inhalt sollte diese Regelung ggf. haben?

2. Sollte nach Auffassung der Bundesregierung gesetzlich geregelt werden, daß Beamte, die in einem Zeugenschutzprogramm tätig sind, nicht einer Dienststelle angehören, die selbst mit Ermittlungsaufgaben in der entsprechenden Sache befaßt ist, und wenn nein, warum nicht?

3. a) Ist nach Auffassung der Bundesregierung der Zeugenschutz nach abgeschlossener Beweisaufnahme und Hauptverhandlung ausreichend gesetzlich geregelt?

   Wenn nein, welche Maßnahmen könnten dies gewährleisten?

   b) Wie schätzt die Bundesregierung die Notwendigkeit ein, einen im Vorfeld und während der Hauptverhandlung bedrohten Zeugen über die Dauer des Strafverfahrens hinaus vor einer Ausforschung seines Aufenthalts und seiner Identität zu sichern?

c) Wie bewertet die Bundesregierung die bei der Beratung des ersten Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität abgelehnte Möglichkeit, die Personenstandsbücher an eine neue Identität des bedrohten Zeugen anzupassen?

   Bestehen insoweit konkrete Bestrebungen vor allem für stark gefährdete Zeugen, insbesondere die erb- und familienrechtlichen Folgeprobleme zu regeln, um damit eine Änderung der Personenstandsbücher in Einzelfällen zu ermöglichen?

4. Inwieweit sollten nach Auffassung der Bundesregierung bedrohte Zeugen durch begleitende Maßnahmen geschützt werden, die über die Betreuung während der Hauptverhandlung hinausgehen, wie z. B. bei einer Umsiedlung an einen sicheren Wohnort, bei der Suche nach einem neuen beruflichen und sozialen Umfeld und auch hinsichtlich einer evtl. psychologischen Betreuung?

Bonn, den 19. Juni 1996

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Dr. Herta Däubler-Gmelin
Hermann Bachmaier
Peter Enders
Hans-Joachim Hacker
Alfred Hartenbach
Monika Heubaum
Klaus Lohmann (Witten)
Albrecht Papenroth
Dr. Eckhart Pick
Margot von Renesse
Richard Schuhmann (Delitzsch)
Erika Simm
Wieland Sorge
Ludwig Stiegler
Dr. Peter Struck
Dieter Wiefelspütz
Rudolf Scharping und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333